

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2016

Nr. 2016/501

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule im Jahr 2017

1. Erwägungen

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit dem FILAG EG wurde die bis Ende 2015 nach Steuerkraft abgestufte kantonale Subventionierung der Besoldungskosten der Lehrkräfte durch einheitliche Schülerpauschalen ersetzt. Gemäss § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1979 (BGS 413.121.1) bestimmt der Regierungsrat die Bruttopauschalen bzw. Bruttowerte pro Schulart für die Grund- und Lektionenpauschalen sowie die Wertzuschüsse. Für das Schuljahr 2017 werden die genannten Werte, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2016/2017, im ersten Halbjahr 2016 bestimmt.

2. Beschluss

Gestützt auf § 47^{bis} des Volksschulgesetzes und § 13^{ter} Absatz 1^{bis} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz:

Für das Kalenderjahr 2017 werden die Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2016/2017, gemäss Beilage festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule 2017

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (7) Wa, YK, RF, Eg, eac, gk, rb

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Finanzen (1)

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle (2)

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4654 Obergerlafingen

Amtsblatt